



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage des Müllheizkraftwerks in den Mühlbach

Hier: Auslegung des Erlaubnisbescheides und der dazugehörigen Unterlagen.....

S. 135

Einziehung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Hier: Bayerstraße und Färberstraße.....

S. 136

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Änderung der Satzung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling.....

S. 138

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwalteten

Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023.....

S. 140

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage des Müllheizkraftwerks in den Mühlbach

Hier: Auslegung des Erlaubnisbescheides und der dazugehörigen Unterlagen

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co KG plant die Erneuerung der bestehenden Vollentsalzungsanlage am Standort des Müllheizkraftwerkes in der Färberstraße 47 in Rosenheim. In diesem Zug wird auch die bisher bestehende gehobene Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers aus der Vollentsalzungsanlage in den am Müllheizkraftwerk vorbeifließenden Mühlbach neu beantragt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit den dazugehörigen Unterlagen liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu den üblichen Dienstzeiten

in der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt,
Königstr. 15, 83022 Rosenheim, 3. Stock, Büro-Nr. 3.07

vom 12.07.2023 bis einschließlich 25.07.2023

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben und denjenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Veröffentlichung im Internet

Diese Bekanntmachung, der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Rosenheim für die Dauer der Auslegung veröffentlicht unter

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

Es ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Oliver Horner
Oberverwaltungsrat

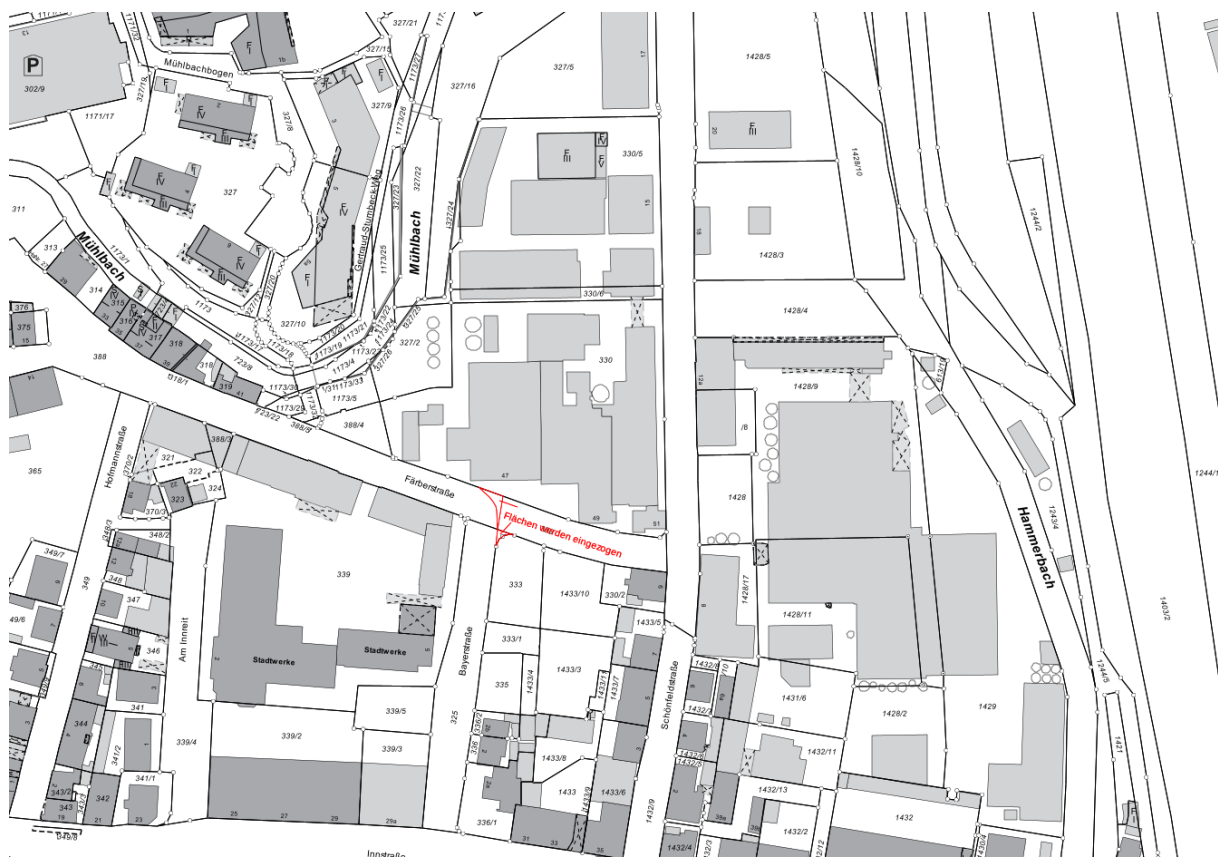
6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, zieht die gekennzeichneten und bisher gewidmeten Teilflächen der FI.Nrn. 325 TFL und 388 TFL, der Gemarkung Rosenheim, wegen überwiegenden Interesse der Allgemeinheit gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ein.

Straßenbeschreibung:

Straße: Bayerstraße, FI.Nr. 325 TFL, Gemarkung Rosenheim
Färberstraße, FI.Nr. 388 TFL, Gemarkung Rosenheim

Die Einziehung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 26.06.2023

gez.

Weinzierl

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Satzung

zur Änderung der Satzung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

vom 26.06.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling vom 15.07.2015 (Amtsblatt Stadt Rosenheim vom 01.09.2015, S. 208; Amtsblatt des Landkreis Rosenheim vom 28.08.2015, S. 146) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.06.2023 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Rosenheim wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmung

1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

2) In § 4 Abs. 3 S. 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 1 SpkO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO“ ersetzt.

3) In § 4 Abs. 3 SpStr. 2 wird die Angabe „10.000.000 Euro“ ersetzt durch die Angabe „15.000.000 Euro“ ersetzt.

4) In § 4 Abs. 3 SpStr. 6 wird die Angabe „§29 SpkO“ ersetzt durch die Angabe „§21 SpkO“.

5) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)¹Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der Sparkassen-Card (Debitkarte), Anderkonten, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte geltend ergänzend bzw. abweichend besondere Bedingungen.“

6) § 12 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) ¹Als Veröffentlichungsblätter der Sparkasse werden das Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim und das Amtsblatt für die kreisfreie Stadt Rosenheim bestimmt.

(2) ¹Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.“

7) § 13 Abs. 1 S. 2 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, den 26.06.2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Otto Lederer

- Landrat -

9 KOMMUNALWIRTSCHAFT, ABGABENVERWALTUNG

Haushaltssatzung für die von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Bürgerheim-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	199.350 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	181.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> 17.650 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	199.350 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	156.650 €
und einem Saldo von	<hr/> 42.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	357.600 €
und einem Saldo von	<hr/> -356.100 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -313.400 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	331.150 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	449.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 117.850 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	322.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	417.300 €
und einem Saldo von	- 94.600 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	- 94.600 €
--	------------

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	42.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	43.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.300 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	42.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	35.100 €
und einem Saldo von	+ 7.300 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>+ 106.900 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 114.200 €

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	205.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	236.450 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>- 30.850 €</u>

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	205.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	234.250 €
und einem Saldo von	<u>- 28.650 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 28.650 €

ab.

- (5) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	590.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	670.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> - 80.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	587.050 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	601.350 €
und einem Saldo von	<hr/> - 14.300 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	40.000 €
und einem Saldo von	<hr/> - 40.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 54.300 €

ab.

- (6) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	291.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	298.750 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<hr/> - 7.350 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	291.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	209.550 €
und einem Saldo von	<hr/> + 81.850 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	250.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	36.000 €
und einem Saldo von	<u>+ 214.700 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 296.550 €

ab.

(7) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	14.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	113.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>- 99.100 €</u>

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	113.900 €
und einem Saldo von	<u>- 99.100 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 99.100 €

ab.

- (8) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.050 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 1.950 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.050 €
und einem Saldo von	+ 1.950 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 1.950 €

ab.

- (9) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Josef-Gartner-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	60.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	58.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 1.200 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	60.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	38.850 €
und einem Saldo von	+ 21.250 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.400 €
und einem Saldo von	<hr/> - 20.400 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<hr/> 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	+ 850 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Bürgerheim-Stiftung** wird auf 39.800 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Reichalmosen-Stiftung** wird auf 64.500 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Helene-Stadelmayr-Stiftung** wird auf 8.400 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung** wird auf 41.100 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Waisenhaus-Stiftung** wird auf 117.400 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** wird auf 58.200 € festgesetzt.

- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim** wird auf 2.900 € festgesetzt.
- (8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **H. und G. Wessel Stiftung** wird auf 2.200 € festgesetzt.
- (9) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Josef-Gartner-Stiftung** wird auf 12.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung und Haushaltspläne der von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 hinsichtlich der kommunalen Stiftungen mit Schreiben vom 16.06.2023, Nr. 1222.12.1.3_Ro-3-01-07; Ro-1-22, ohne Bedenken gebilligt.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne liegen nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, Zi.-Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 22.06.2023

Stadt Rosenheim

Andreas März
Oberbürgermeister